

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (Verordnung zum Ausländerrecht)

Nachtrag vom 22. Oktober 2015

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 113.21 (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz [Verordnung zum Ausländerrecht] vom 30. November 2007) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die Einwohnergemeinden tragen die Sozialhilfekosten für ausserhalb der Bundeszuständigkeit stehende Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Sie tragen die Nothilfekosten für Personen mit Nichteintretensentscheiden und für rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende gemäss Art. 5 ff. des Sozialhilfegesetzes¹⁾.

⁴ Für die angemessene Beteiligung an den Integrationskosten gemäss Art. 91 Abs. 4 AsylG ist für Personen, die in Art. 22 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführt sind, der Kanton zuständig. Für Kosten für ausserhalb der Bundeszuständigkeit stehende Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sind die Einwohnergemeinden zuständig.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ GDB 870.1

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Engelberg, 22. Oktober 2015 Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Ruth Koch-
Niederberger
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann